

BGer 8C_840/2016 vom 29. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_840_2016

FR: TF 8C_840/2016 du 29 mars 2017

IT: TF 8C_840/2016 del 29 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389).

E. 2

Im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten; diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG).

E. 3

Mit Urteil 8C_41/2016 vom 23. Juni 2016 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Basler gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 7. Dezember 2015 (UV 2015/32) insoweit gut, als es die adäquate Unfallkausalität zwischen dem Unfall der Versicherten vom 9. August 1986 und ihrem gesundheitlichen Leiden ab 4. Dezember 2002 verneinte und den Einspracheentscheid vom 30. April 2013 in diesem Punkt bestätigte. Es trat auf die Beschwerde insofern nicht ein, als sie sich gegen die vorinstanzliche Rückweisung der Sache an die Basler zu weiteren Abklärungen und neuer Verfügung betreffend die Folgen des Unfalls vom 22. Dezember 2002 richtete. Zur Begründung führte das Bundesgericht aus, die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG würden nicht dargetan und seien auch nicht ersichtlich. Ebenfalls auf Nichteintreten erkannte es bezüglich der Anträge der Basler auf Verneinung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen ab Anfang August 1990 und Bestätigung des Rückerstattungsanspruchs für die ab 1. April 2004 zu Unrecht erbrachten Leistungen von Fr. 449'034.60. Dies begründete es damit, dass diese Punkte weder Gegenstand der Verfügung vom 26. September 2012 noch des Einspracheentscheides vom 30. April 2013 noch des angefochtenen Entscheides gewesen seien. Die Verfahrenskosten auferlegte es den Parteien je zur Hälfte und wies die Sache zur Neuverlegung der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das kantonale Gericht zurück.

E. 4.1

Im hier angefochtenen Entscheid vom 25. November 2016 erwog das kantonale Gericht, aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils 8C_41/2016 sei sein Entscheid vom 7. Dezember 2015 (UV 2015/32) "betreffend die Folgen des Unfalls der Beschwerdegegnerin vom 22. Dezember 2002 sowie der damit verbundenen Rückweisung der Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Basler in Rechtskraft erwachsen". Damit sei ihre Leistungspflicht weiterhin offen. Demnach sei von

einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdegegnerin auszugehen (vgl. BGE 132 V 215 E. 6.2 S.235; zur Überklagung vgl. Urteile 9C_288/2015 vom 7. Januar 2016 E. 4.2 und 9C_466/2007 vom 25. Januar 2008 E. 5) und eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 5'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) insgesamt angemessen.

E. 4.2

Der Basler ist beizupflichten, dass es vorliegend um zwei separate Streitfragen ging, nämlich um ihre Leistungspflicht einerseits aus dem Unfall der Beschwerdegegnerin vom 9. August 1986 und andererseits aus demjenigen vom 22. Dezember 2002. Letztinstanzlich obsiegte die Basler betreffend das erstgenannte Ereignis (Verneinung der Unfallkausalität des Leidens der Versicherten) und unterlag bezüglich des zweitgenannten (Nichteintreten auf die Beschwerde hinsichtlich des kantonalen Rückweisungsentscheids). Zudem unterlag sie hinsichtlich des Antrags auf Verneinung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen ab Anfang August 1990 und Bestätigung des Rückerstattungsanspruchs ab 1. April 2004 (vgl. E. 3 hiavor).

Es sind keine Gründe ersichtlich, um von der vom Bundesgericht im Urteil 8C_41/2016 gestützt auf dieses Ergebnis angeordneten hälftigen Kostenteilung zwischen den Parteien abzuweichen (vgl. E. 3 hiavor). Folglich ist es gerechtfertigt, der Beschwerdegegnerin für das kantonale Verfahren bis zum Entscheid vom 7. Dezember 2015 eine hälftige Parteientschädigung, somit Fr. 2'500.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer), zuzusprechen.

E. 4.3

Irrelevant sind in diesem Verfahrensstadium die Vorbringen der Basler, die Beschwerdegegnerin sei für den Unfall vom 22. Dezember 2002 nicht mehr UVG-versichert gewesen, weshalb die Rückweisung als solche gegenstandslos geworden sei. Hierüber wird die Basler nämlich aufgrund des kantonalen Rückweisungsentscheides vom 7. Dezember 2015 neu zu verfügen haben, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorbringt.

E. 4.4

Inwiefern eine die Reduktion der Parteienentschädigung nicht rechtfertigende blosse "Überklagung" vorliegen soll - wie die Vorinstanz mit ihrem Hinweis auf die entsprechende Gerichtspraxis anzunehmen scheint (vgl. E. 4.1 hiavor) - ist nicht ersichtlich und wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht. Unbehelflich ist zudem ihr Einwand, in der Beschwerde der Basler gegen den Entscheid vom 7. Dezember 2015 habe es an einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts betreffend den Unfall vom 22. Dezember 2012 gefehlt.

E. 5

Dem Prozessausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG). Da die Vorinstanz keine Gerichtskosten erhoben hat und keine Parteikosten angefallen sind, entfällt eine Rückweisung an sie zwecks Neuverlegung derselben (vgl. Art. 67, Art. 68 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.